

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL): Änderung von § 24 Absatz 2

Vom 22. März 2019

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf .....	3
5.	Fazit .....	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 136 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend geändert.

Gegenstand der Änderungen sind Ergänzungen in § 24 Abs. 2 QSKH-RL.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

**Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### ***Zu § 24 Absatz 2***

Mit Beschluss vom 15. Juni 2017 wurde zum Erfassungsjahr 2018 eine Vorgabe des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG) gemäß § 137 Abs. 2 SGB V umgesetzt und eine Dokumentationsrate von 100 Prozent für dokumentationspflichtige Datensätze in die Richtlinie aufgenommen, die bei Unterschreitung Vergütungsabschläge nach § 8 Abs. 4 KHEntgG oder § 8 Abs. 4 BpflV nach sich zieht, es sei denn, die Unterschreitung war vom Krankenhaus unverschuldet. In § 24 Absatz 2 QSKH-RL wurde geregelt, dass eine Begründung des Krankenhauses erfolgen muss, sofern es sich bei Unterdokumentation auf Unverschulden beruft und dass die auf Landesebene beauftragten Stellen (bei indirekten Verfahren) bzw. das IQTIG (bei direkten Verfahren) eine Einschätzung zu der vom Krankenhaus vorgebrachten Begründung abgeben.

Mit den vorliegenden Änderungen wird dieses Verfahren konkretisiert indem der Ablauf beschrieben und mit zeitlichen Vorgaben versehen wird. Dadurch wird auch klargestellt, dass die Einholung der Einschätzung für das Krankenhaus obligatorisch ist, sofern das Krankenhaus in den Pflegesatzverhandlungen eine unverschuldete Unterdokumentation geltend machen möchte. Um Transparenz über die vorgebrachten Begründungen sowie die Einschätzungen des jeweiligen Einzelfalls zu erhalten, ist vorgesehen, dass diese retrospektiv anonymisiert durch das IQTIG veröffentlicht werden. Die Anonymisierung bezieht sich dabei sowohl auf personenbezogene als auch auf leistungserbringerbezogene Daten. Damit wird sichergestellt, dass keinerlei patienten- oder mitarbeiterbezogene Daten übermittelt werden oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Krankenhäuser veröffentlicht werden.

Um die technische Umsetzung der Änderungen auch bereits für das Erfassungsjahr 2018 zu ermöglichen, wird den Krankenhäusern für das Erfassungsjahr 2018 eine Frist bis zu Abgabe der Begründung bis zum 30. Juni 2019 eingeräumt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Sofern sich ein Krankenhaus bei Unterdokumentation auf Unverschulden beruft, ist im Zusammenhang mit der entsprechenden vom Krankenhaus anzugebenden Begründung eine Einschätzung der auf Landesebene beauftragten Stelle bzw. des IQTIG einzuholen (§ 24 Absatz 2). Hierzu übermittelt das Krankenhaus diesen Stellen seine Begründung bis zum 31. Mai des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres. Den betroffenen Krankenhäusern entsteht hieraus ein Aufwand im Zuge der Datenübermittlung. Dieser wird auf 60 Minuten je Vorgang geschätzt. Bei jährlich rund 3.040 Begründungen von Krankenhäusern im Zuge der Berufung auf Unverschulden entstehen bei entsprechend hohem Qualifikationsniveau hieraus geschätzte jährliche Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 162.032 Euro.

#### **4.      Verfahrensablauf**

Am 4. Oktober 2018 begann die AG Externe stationäre QS im Auftrag des Unterausschusses Qualitätssicherung (UA QS) vom 5. September 2018 mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) am 7. November 2018 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

#### **Stellungnahmeverfahren**

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 7. November 2018 wurde das Stellungnahmeverfahren am 8. November 2018 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 6. Dezember 2018.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 nicht fristgerecht mit, keine Stellungnahme zum Beschlussentwurf abzugeben (**Anlage 2**).

Die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 12. Dezember 2018 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 durchgeführt.

#### **5.      Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. März 2019 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

#### **6.      Zusammenfassende Dokumentation**

Anlage 1:     An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2:     Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berlin, den 22. März 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Beschlussentwurf



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Änderung von § 24 Absatz 2

Stand 08.11.2018

Vom 21. März 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 beschlossen, die Richtlinie gemäß § 136 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. S. 6361), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich das Krankenhaus bei Unterdokumentation auf Unverschulden beruft, ist dies vom Krankenhaus zu begründen. Das Krankenhaus holt hierzu eine Einschätzung der auf Landesebene beauftragten Stelle (bei indirekten Verfahren) bzw. des IQTIG (bei direkten Verfahren) ein. Hierzu übermittelt es seine Begründung bis zum 31. Mai des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres den auf Landesebene beauftragten Stellen bzw. dem IQTIG. Die auf Landesebene beauftragte Stelle (bei indirekten Verfahren) bzw. das IQTIG (bei direkten Verfahren) geben eine Einschätzung hinsichtlich der vorgebrachten Gründe ab und teilen diese schriftlich innerhalb von sechs Wochen dem Krankenhaus zur Weiterleitung an die Vertragsparteien der örtlichen Pflegesatzverhandlungen mit. Die auf Landesebene beauftragten Stellen übermitteln dem IQTIG bis zum 31. Oktober des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres eine Auflistung der Begründungen der Krankenhäuser und ihrer Einschätzung in anonymisierter Form. Das IQTIG veröffentlicht bis zum 31. Dezember des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres eine retrospektive anonymisierte Fallsammlung der Begründungen und Einschätzungen zu den direkten und indirekten Verfahren.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL): Änderung von § 24 Absatz 2**

Stand 08.11.2018

Vom 21. März 2019

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassende Dokumentation.....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 136 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend geändert.

Gegenstand der Änderungen sind Ergänzungen in § 24 Abs. 2 QSKH-RL.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

**Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Zu § 24 Absatz 2**

Mit Beschluss vom 15. Juni 2017 wurde zum Erfassungsjahr 2018 eine Vorgabe des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG) gemäß § 137 Abs. 2 SGB V umgesetzt und eine Dokumentationsrate von 100 Prozent für dokumentationspflichtige Datensätze in die Richtlinie aufgenommen, die bei Unterschreitung Vergütungsabschläge nach § 8 Abs. 4 KHEntgG oder § 8 Abs. 4 BpflV nach sich zieht, es sei denn, die Unterschreitung war vom Krankenhaus unverschuldet. In § 24 Absatz 2 QSKH-RL wurde geregelt, dass eine Begründung des Krankenhauses erfolgen muss, sofern es sich bei Unterdokumentation auf Unverschulden beruft und dass die auf Landesebene beauftragten Stellen (bei indirekten Verfahren) bzw. das IQTIG (bei direkten Verfahren) eine Einschätzung zu der vom Krankenhaus vorgebrachten Begründung abgeben.

Mit den vorliegenden Änderungen wird dieses Verfahren konkretisiert indem der Ablauf beschrieben und mit zeitlichen Vorgaben versehen wird. Dadurch wird auch klargestellt, dass die Einholung der Einschätzung für das Krankenhaus obligatorisch ist, sofern das Krankenhaus in den Pflegesatzverhandlungen eine unverschuldete Unterdokumentation geltend machen möchte. Um Transparenz über die vorgebrachten Begründungen sowie die Einschätzungen des jeweiligen Einzelfalls zu erhalten, ist vorgesehen, dass diese retrospektiv anonymisiert durch das IQTIG veröffentlicht werden. Die Anonymisierung bezieht sich dabei sowohl auf personenbezogene als auch auf leistungserbringerbezogene Daten. Damit wird sichergestellt, dass keinerlei patienten- oder mitarbeiterbezogene Daten übermittelt werden oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Krankenhäuser veröffentlicht werden.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

[Platzhalter]

## **4. Verfahrensablauf**

Am 4. Oktober 2018 begann die AG Externe stationäre QS im Auftrag des Unterausschusses Qualitätssicherung (UA QS) vom 5. September 2018 mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) am 7. November 2018 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 7. November 2018 wurde das Stellungnahmeverfahren am 8. November 2018 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 6. Dezember 2018.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 3**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am T. Monat JJJJ vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 durchgeführt (**Anlage 4**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde mit Schreiben vom 8. November 2018 zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens fristgerecht eingeladen (vgl. Anlage 4).

## 5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss nicht/ mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

## 6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 3: Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme inklusive anonymisiertes Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den 21. März 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**POSTANSCHRIFT** Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

**Gemeinsamer Bundesausschuss**  
**Wegelystraße 8**  
**10623 Berlin**

**HAUSANSCHRIFT** Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
**VERBINDUNGSBÜRO** Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

**TELEFON** (0228) 997799-1303  
**TELEFAX** (0228) 997799-5550  
**E-MAIL** referat13@bfdi.bund.de

**BEARBEITET VON** Christian Heinick  
**INTERNET** www.datenschutz.bund.de

**DATUM** Bonn, 11.12.2018  
**GESCHÄFTSZ.** **13-315/072#0950**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

**BETREFF** **Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5a SGB V - Änderung der QSKH-  
RL**

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 08.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Abs. 5a SGB V danke ich Ihnen.

Zu diesem Beschlussentwurf gebe ich keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heinick

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.